

# Duden

# Recht A–Z

Fachlexikon für Studium,  
Ausbildung und Beruf


3., aktualisierte Auflage

**Dudenverlag**  
Berlin

können. Das vorliegende Lexikon, das auf Anregung von und in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für politische Bildung (Bonn) und der Landeszentrale für politische Bildung von Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf) entstanden ist, will diesem Ziel dienen.

Mit seinen über 1500, durch Hinweise auf die Gesetzgebung erweiterten Stichwörtern hat das Werk das Wesentliche des Rechts im Blick. Es legt seinen Schwerpunkt auf Stichwörter, die von besonderer praktischer Bedeutung sind. Die Fachleute, die dieses Buch erarbeitet haben, haben es an den Erfahrungen aus ihrer Praxis ausgerichtet. Rund 180 Informationskästen, zusammenfassende Übersichten, Tabellen und Grafiken vertiefen und veranschaulichen die Texte. Längere Stichwörter sind deutlich gegliedert oder mit kleinen Inhaltsangaben versehen, die den gezielten Zugriff erleichtern.

Abdingbare Normen

**Abdingbarkeit**, die Befugnis, von gesetzten Rechtsnormen (z.B. Gesetzen) durch andere Regelungen abzuweichen, insbesondere durch Verträge. **Abdingbare Normen werden auch als nachgiebiges Recht** ↑ (dispositives Recht) bezeichnet, sie bilden den Gegensatz zu ↑ zwingendem Recht, das Abweichungen verbietet, z.B. § 551 BGB (Obergrenze einer Wohnraummietkaution). 

## Zession

**Abtretung**, im *Zivilrecht* die Übertragung einer Forderung aus dem Vermögen des ursprünglichen Gläubigers in das eines anderen. Die A. geschieht entweder durch Vertrag zwischen dem bisherigen Gläubiger (**Zedent**) und dem neuen (**Zessionar**), kraft Gesetzes (**Legalzession**) oder kraft richterlicher Anordnung. Der Zessionar tritt an die Stelle des Zedenten. Grundsätzlich eignet sich jede Forderung zur A.; nicht abtretbar allerdings sind Forderungen, wenn die A. nicht ohne Veränderung des Inhalts der Forderung erfolgen kann (z.B. Ansprüche auf Dienstleistungen), wenn die A. gesetzlich verboten ist, wenn die A. durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist (§ 399 BGB) oder wenn die Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist (§400 BGB; z.B. Lohnansprüche in bestimmtem Umfang). Auch bedingte und künftige Forderungen können abgetreten werden (**Vorausabtretung**). I.d.R. bedarf die A. keiner Form, jedoch wird meist die Schriftform gewählt. Wird eine Gesamtheit von Forderungen eines Gläubigers abgetreten, z.B. alle Forderungen aus einem laufenden Geschäftsbetrieb, kann eine Globalzession vorliegen. – Durch die A. geht die Forderung mit allen Vorrechten und Belastungen (z.B. Hypotheken, Bürgschaften) über.

Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger Einwendungen entgegensetzen, die schon gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren (§ 404 BGB). Dies gilt auch, wenn der neue Gläubiger hiervon nichts wusste; ein gutgläubiger Erwerb (↑ guter Glaube) einer Forderung ist ausgeschlossen. Der Schuldner braucht an den neuen Gläubiger nur zu leisten, wenn der bisherige ihm die A. angezeigt hat oder der neue Gläubiger die A. durch Vorlage einer entsprechenden Urkunde nachweist (§ 409 BGB). Erbringt der Schuldner die Leistung an den bisherigen Gläubiger, schadet ihm dies nur, wenn er von der A. Kenntnis hatte (§407 BGB).

Im *Kreditwesen* ist als besondere Art der A. die **fiduziarische Zession (Sicherungsabtretung)** entwickelt worden. Sie ist die Übertragung von Forderungen des Schuldners (in seiner Eigenschaft als Gläubiger gegenüber Dritten) an den Gläubiger zur Sicherung eines Kredits, wobei der Gläubiger, meist eine Bank, das volle Eigentumsrecht an den abgetretenen Forderungen erwirbt, sich aber zur Rückübertragung verpflichtet, wenn seine Ansprüche durch Rückzahlung des Kredits befriedigt sind; sie erfolgt vielfach als stille A., bei der der Schuldner vor der A. nicht benachrichtigt wird. Eine Vollabtretung liegt auch bei der Inkassozession vor, die allerdings vom bloßen Inkasso (Inkassomandat, Einziehungsermächtigung) zu unterscheiden ist, dem keine Übertragung der Forderung zugrunde liegt, vielmehr der Einziehende ein fremdes Recht lediglich im eigenen Namen geltend macht.

## Geschäfts- und Deliktsfähigkeit

bis zum 6. Lebensjahr	Geschäfts- und absolute Schuldunfähigkeit
ab Vollendung des ... Lebensjahres:	
7.	beschränkte Geschäfts- und bedingte Deliktsfähigkeit
14.	bedingte strafrechtliche Verantwortlichkeit, religiöses Selbstbestimmungsrecht
16.	beschränkte Testier- und Ehefähigkeit, Eidesfähigkeit, Pflicht zum Besitz des Personalausweises, Mindestalter Fahrerlaubnis Klassen A 1, L, M, S und T
18.	Volljährigkeit; aktives und passives Wahlrecht, Mindestalter Fahrerlaubnis Klassen A (stufenweise, direkt: 25. Lj.), B, BE, C, C 1, CE, C 1E, Wehrpflicht
21.	volles Erwachsenenstrafrecht, Mindestalter Fahrerlaubnis Klassen D, D 1, DE, D 1E
25.	Mindestalter für Adoptionen und das Schöffenamt
40.	Mindestalter für Bundespräsidenten
65.	Altersgrenze für Richter am Bundesverfassungsgericht
70.	Altersgrenze für Schöffen und Notare

## Anfechtungsklage

### Zusammengefasst: Was berechtigt zur Anfechtung? Was sind die Folgen?

- Die Anfechtung betrifft ein schwieriges Rechtsproblem: Einerseits soll eine Erklärung so gelten, wie sie der Erklärende wirklich gemeint hat; andererseits muss derjenige, gegenüber dem sie abgegeben wurde, darauf vertrauen dürfen, dass die Erklärung so, wie sie nach außen vernünftigerweise zu verstehen war, Gültigkeit behält. Das Gesetz löst das Problem so: Es erkennt eine begrenzte Zahl von Möglichkeiten an, die es dem Berechtigten erlauben, »aus einer Sache wieder herauszukommen«, dafür genießt der andere aber Vertrauensschutz, verbunden mit dem Recht auf Ausgleich. Angefochten werden kann wegen Irrtums, falscher Übermittlung (z.B. ein Bote richtet eine Bestellung falsch aus), arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung.
- Der Anfechtungsgegner genießt bei Täuschung und Drohung selbstverständlich keinen Vertrauensschutz, also auch kein Recht auf Nachteilsausgleich.
- Wichtig: Wer anfecht, muss die Voraussetzungen für die Anfechtung beweisen. Und: Im Interesse der Rechtssicherheit muss, wer erkennt, dass er anfechten kann, die Anfechtung unverzüglich, zumindest innerhalb gewisser Fristen erklären.

## AGG

**Antidiskriminierungsgesetz**, schlagwortartige, nicht amtliche Bezeichnung für das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, AGG**, vom 14. 8. 2006. Es setzt vier Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft in deutsches Recht um, teilweise geht das AGG jedoch über diese Vorgaben hinaus. Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1 AGG).

1) *Schwerpunkt* des AGG ist der *Diskriminierungsschutz in Beschäftigung und Beruf*. Grundsätzlich verboten sind Benachteiligungen aufgrund der in § 1 genannten Merkmale. Die bisherigen arbeitsrechtlichen Vorschriften des BGB über die Gleichbehandlung wegen des Geschlechts wurden in das AGG übernommen. Das Benachteiligungsverbot gilt für alle Beschäftigten, also auch für arbeitnehmerähnliche Personen und Bewerber (§ 6 Abs. 1). Für Beamte und Richter gelten die Vorschriften unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtstellung entsprechend.

Das AGG schützt vor unmittelbaren und mittelbaren Benachteiligungen (§ 2). Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach eine Person wegen eines in §1 AGG genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 1 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer

Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Nicht jede unterschiedliche Behandlung ist hiernach eine verbotene Benachteiligung. So kann die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung aufgrund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder aufgrund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand gerechtfertigt sein (§ 10 AGG). Kirchen und Religionsgemeinschaften sollen ihre Beschäftigten weiterhin mit Rücksicht auf deren Religion oder Weltanschauung auswählen dürfen, soweit dies im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht oder nach Art der Tätigkeit gerechtfertigt ist. Spezifische Fördermaßnahmen zum Ausgleich bestehender Nachteile (z.B. Frauenförderung, Maßnahmen für Behinderte) bleiben ebenfalls zulässig.

Beschäftigte, die von einer Diskriminierung betroffen sind, können sich bei den zuständigen Stellen (z.B. beim Arbeitgeber, einem Vorgesetzten oder der Arbeitnehmervertretung) beschweren (§ 7). Benachteiligte haben Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen materiellen und immateriellen Schadens (§ 8 Abs. 1). Diese Rechte können von den Beschäftigten notfalls vor dem Arbeitsgericht eingeklagt werden. Die Ansprüche können innerhalb von zwei Monaten seit Kenntnis von der Diskriminierung geltend gemacht werden.

Bei groben Verstößen des Arbeitgebers gegen das Benachteiligungsverbot können der Betriebsrat oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft auch ohne Zustimmung des Betroffenen gegen den Arbeitgeber auf Unterlassung oder Vornahme einer Handlung klagen, um die Diskriminierung zu beseitigen.

2) *Diskriminierungsschutz im Bereich des allgemeinen Zivilrechts:* Das AGG verbietet darüber hinaus Benachteiligungen aufgrund bestimmter Kriterien (Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität) bei der Begründung, Durchführung und Beendigung von Schuldverträgen. Erfasst werden nur Geschäfte, die generell mit jedermann abgeschlossen werden. Der Anwendungsbereich ist beschränkt auf sogenannte Massengeschäfte (z.B. Verträge mit Hotels, Gaststätten, Kaufhäusern) des täglichen Lebens und privatrechtliche Versicherungen. Massengeschäfte sind Geschäfte, bei denen das Ansehen der Person keine oder nur eine nachrangige Rolle spielt. Die Vermietung von Wohnraum zum nicht nur vorübergehenden Gebrauch stellt in der Regel kein Massengeschäft dar, wenn der Vermieter insgesamt nicht mehr als 50 Wohnungen vermietet (§ 19 Abs. 5 Satz 3 AGG). Die private Vermietung von Wohnraum fällt daher in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des AGG; das gleiche gilt, wenn Vermieter und Mieter auf einem Grundstück wohnen.

Eine Ungleichbehandlung kann gerechtfertigt sein, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. So können Differenzierungen bei Prämien oder Leistungen einer privaten Versicherung zulässig sein, wenn sie auf einer statistisch-versicherungsmathematischen Risikobewertung beruhen.

Wer gegen das gesetzliche Diskriminierungsverbot verstößt, hat den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen (z.B. Mehrkosten für eine Ersatzbeschaffung, unter Umständen Entschädigung für die Würdeverletzung nach den Umständen des Einzelfalls).

3) *Rechtsschutz:* Für den Benachteiligten sieht das AGG eine Beweiserleichterung vor: Wenn Indizien bewiesen sind, die eine Benachteiligung wegen eines im Gesetz genannten Merkmales vermuten lassen, kehrt sich die Beweislast um. Dann muss die andere Seite (also z.B. der Arbeitgeber oder ein Lieferant bei Massengeschäften) beweisen, dass die unterschiedliche Behandlung erlaubt war. Indizien können sein: abfällige Äußerungen wäh-

---

rend eines Bewerbungsgesprächs, Stellenanzeigen, die an in die im Gesetz erwähnten Merkmale anknüpfen, ohne dass dies sachlich begründet ist. Über diese Fragen hat im Streitfall das zuständige Gericht zu entscheiden. Es prüft, ob die vorgebrachten Behauptungen überzeugend sind. Erst dann muss sich die Gegenseite rechtfertigen.

Verbände, die sich für die Interessen Benachteiligter einsetzen (Antidiskriminierungsverbände), haben Beteiligungsrechte: Ihnen ist die Rechtsberatung und die Vertretung vor Gericht als Beistände Benachteiligter in Verfahren ohne Anwaltszwang gestattet.

Die Bundesländer sollen für Diskriminierungsklagen – wie bereits bei Ehrverletzungsklagen – ein obligatorisches außergerichtliches Schlichtungsverfahren einführen können.

## Anzeigepflicht

Im *Strafrecht* bedeutet A. die Pflicht zur Anzeige bestimmter Verbrechen. Nach §138 StGB wird mit Freiheits- oder Geldstrafe belegt, wer u.a. von dem Vorhaben oder der Ausführung eines Hoch- oder Landesverrats, Mordes, Totschlags, Raubes, Menschenraubes, der Bildung einer terroristischen Vereinigung, der Geld- oder Wertpapierfälschung oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in der die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhaft Kenntnis erhält und es unterlässt, hiervon der Behörde oder der bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen. Geistliche haben keine A. Für Anwälte und Ärzte sowie gegenüber Angehörigen ist die A. eingeschränkt (§139 StGB). Eine generelle A. begangener Straftaten besteht für Privatpersonen nicht.

## Arbeitsvertrag

### Ein Arbeitsvertrag muss folgende Mindestelemente enthalten:

- Namen und Anschriften von Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Beginn und vorgesehene Dauer des Arbeitsverhältnisses
- Angaben über den Arbeitsort
- Art der Tätigkeit
- Höhe, Zusammensetzung und Fälligkeit des Arbeitsentgelts
- Vereinbarte Arbeitszeit
- Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs
- Kündigungsfristen
- Hinweis auf geltende kollektivrechtliche Regelungen (Tarifvertrag, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen)

## Ausländer

### Die Arten der Aufenthaltsgenehmigung im Ausländerrecht

- Das seit 2005 geltende Zuwanderungsgesetz kennt drei Aufenthaltstitel, die an den Aufenthaltzweck gebunden sind:
- Die **Aufenthaltsurlaubnis** ist befristet, sie wird z.B. Selbstständigen gewährt, die in Deutschland investieren und Arbeitsplätze schaffen, sowie Studenten, die nach einem Studienabschluss auf Arbeitsplatzsuche gehen.
- Die unbefristete **Niederlassungserlaubnis** steht z.B. beruflich Hochqualifizierten zu, die für einen Daueraufenthalt nach Deutschland kommen. Bürger aus EU-Staaten unterliegen wie Deutsche nur noch einer Meldepflicht.
- Die **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU**, ein der Niederlassungserlaubnis entsprechender Titel gemäß der EG-Richtlinie 2003/109.

*o) Der Familiennachzug:* Ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht im Falle des Familiennachzugs (Ehegatten und minderjährige Kinder) bei Vorliegen der allgemeinen Nachzugsvoraussetzungen (Sicherung des Lebensunterhalts, ausreichender Wohnraum, §§ 28, 29, 30, 32 AufenthaltsgG). Für Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, muss zusätzlich die Integrationsfähigkeit (insbes. Sprachkenntnisse) nachgewiesen werden. Bei Vorliegen eines Ausweisungsgrundes gegen den Familienangehörigen kann der Nachzug verweigert werden. Entsprechendes gilt, wenn der A. für sonstige ausländische Familienangehörige im Bundesgebiet bereits Sozialhilfe in Anspruch nimmt.

Beim Nachzug von Ehegatten gilt grundsätzlich, dass nicht nur die allgemeinen Integrationsvoraussetzungen vorliegen müssen, sondern der A. auch eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Forschung (§ 20) oder aus humanitären Gründen (§ 25) besitzen muss. Ein Nachzugsrecht bei nur einjähriger Aufenthaltsdauer wird gewährt, wenn die Ehe bei Erteilung des Aufenthaltstitels schon bestand. Für den Ehegatten gelten die üblichen Integrationsvoraussetzungen, jedoch keine Ehebestandszeiten mehr.

Ein Nachzugsrecht ohne Rücksicht auf die Aufenthaltsdauer wird eingeräumt, wenn der A. schon bei seiner Einreise den Bestand der Ehe angegeben hatte. Im Bundesgebiet geborenen oder als Minderjährige ins Bundesgebiet eingereisten A. kann der Ehegattennachzug auch dann gestattet werden, wenn sie nicht in der Lage sind, den Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder eigenen Mitteln zu bestreiten. Im Falle der Aufhebung der Ehe gibt das Ausländerrecht dem Ehegatten ein eigenständiges, vom ursprünglichen Nachzugszweck unabhängiges Aufenthaltsrecht nach zweijähriger Ehe im Bundesgebiet oder unabhängig von der Ehedauer im Falle des Todes. Denjenigen A., die nicht selten gegen ihren Willen mit ihren Familien in ihre Heimat zurückgekehrt waren, obwohl sie bereits einen erheblichen Teil ihrer Schulzeit oder Ausbildung im Bundesgebiet absolviert hatten, wird eine Wiederkehroption gewährt.

## Ausweisung

**Grundsatz:** Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt (§ 55 Aufenthaltsg). Das Gesetz unterscheidet die Ermessens-, die Regel- und die zwingende Ausweisung.

**Ermessensausweisung:** Es **kann** ausgewiesen werden bei

- vorsätzlich falschen oder unvollständigen Angaben, bes. zur Erlangung eines einheitlichen europäischen Sichtvermerks oder eines Aufenthaltstitels;
- nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstößen gegen Rechtsnormen, staatlichen Entscheidungen oder bei auch hier verfolgbaren Straftaten im Ausland;
- Verstößen gegen die Regelungen zur Gewerbsunzucht;
- Drogenmissbrauch und fehlendem Rehabilitationswillen;
- öffentlicher Gesundheitsgefährdung oder längerfristiger Obdachlosigkeit;
- Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder - unter bestimmten Voraussetzungen - Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie.

**Zwingende Ausweisung:** Ein Ausländer **muss** ausgewiesen werden, wenn er

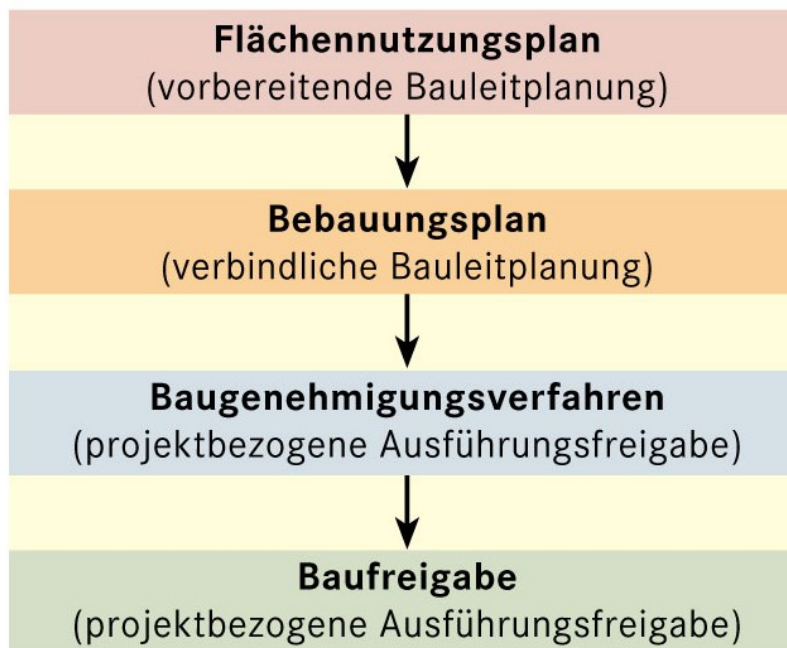
Straftaten begangen hat, die entweder mit Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren geahndet wurden oder deren Strafen bei Zusammenzählung mehrerer Straftaten innerhalb von fünf Jahren dieses Strafmaß erreichen, oder bei Sicherheitsverwahrung, ferner bei schweren Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder gegen den Landfrieden (§ 53 Aufenthaltsg).

Eine **Regelausweisung** erfolgt bei Verurteilungen zu Freiheits- oder Jugendstrafen von mindestens zwei Jahren, bei bestimmten Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Gewalttätigkeiten im Rahmen rechtswidriger Versammlungen oder Aufzüge. Diese Regelausweisung wird z. T. gemildert bei Personen, die einen besonderen Ausweisungsschutz (§ 56 Aufenthaltsg) genießen (besonders unter Wahrung der Interessen von Familienangehörigen und Asylberechtigter).

## Bebauungsplan územní plán

Das Vermögen umfasst ebenfalls nicht im Bebauungsplan erfasstes Rohbauland. eur-lex.europa.eu

Portfolio obsahuje také určité neupravené pozemky mimo oblast městského územního plánu.



**Bebauungsplan:** Voraussetzungen der Genehmigung baulicher Maßnahmen

## Befähigungsnachweis, osvědčení o způsobilosti

**Befähigungsnachweis**, förmlicher Nachweis fachlicher Eignung und Vorbildung als Voraussetzung dafür, bestimmte Berufe ausüben zu können. Ein B. ist z.B. für das Richteramt und zahlreiche Gewerbearten erforderlich. Vom formalisierten B. ist der für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten gesetzlich vorgesehene Nachweis erforderlicher Sachkunde zu trennen. Von besonderer Bedeutung ist die Ablegung der Meisterprüfung als B. im Handwerk (auch **großer B.**), die zum Betrieb eines stehenden zulassungspflichtigen Handwerks gewerbes qualifiziert. Der B. dient der Bewahrung der Allgemeinheit vor möglichen Gefährdungen und, besonders im Handwerk, auch der Sicherstellung einer hohen Bereitschaft, auszubilden. Er ist als subjektive Zulassungsvoraussetzung mit dem Grundrecht der  $\uparrow$  Berufsfreiheit vereinbar.

## Befangenheit, podjatost

setzung mit dem Grundrecht der  $\uparrow$  Berufsfreiheit vereinbar.

**Befangenheit**, Parteilichkeit eines Beamten oder Richters hinsichtlich einer von ihm zu treffenden Entscheidung. Eine zur  $\uparrow$  Ablehnung führende B. ist zu bejahen, wenn ein Grund vorliegt, der bei verständiger Würdigung geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen; auf das Vorliegen einer tatsächlichen Voreingenommenheit kommt es nicht an ( $\uparrow$  Ausschließung).

## Beglaubigung, ověření

### Beglaubigungsvermerk, ověřovací doložka

ung des Arbeitgebers, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund der Beiristung beendet sei.

**Beglaubigung**, die Bescheinigung, dass eine Unterschrift von einer bestimmten Person herrührt (Identitätsnachweis) oder eine Abschrift mit der Urschrift übereinstimmt (**beglaubigte Abschrift**). Ist durch Gesetz für eine Erklärung **öffentliche B.** vorgeschrieben, so muss die Erklärung schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar oder einer anderen landesrechtlich zuständigen Stelle mittels **Beglaubigungsvermerk** beglaubigt werden. Die öffentliche B. kann durch die notarielle Beurkundung der gesamten Erklärung ersetzt werden (§ 129 BGB). Die **amtliche B.** durch Verwaltungsbehörden (z.B. Gemeindebehörden) genügt den Erfordernissen öffentlicher B. nicht; sie ist im Verwaltungsverfahren oder für sonstige Zwecke, für die öffentliche B. nicht vorgeschrieben ist, zulässig ( $\uparrow$  Formvorschriften).

## Beitragsbemessungsgrenze, hranice pro výpočet příspěvku (na sociální zabezpečení)

Der Teil der Einnahmen, der die jeweilige Grenze übersteigt, bleibt für die Beitragsberechnung außer Betracht. Übersteigt das Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze, wird der Versicherungsbeitrag höchstens von diesem Grenzbetrag erhoben. Vom Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze an bleiben die absoluten Beiträge zur jeweiligen Versicherung konstant, sodass der prozentuale Anteil am Bruttoeinkommen sinkt.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung liegt 2023 bei 59.850 Euro jährlich bzw. 4.987,50 Euro monatlich. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung sind es 87.600 Euro jährlich (7.300 Euro monatlich) im Rechtskreis West und 85.200 Euro jährlich (7.100 Euro monatlich) im Rechtskreis Ost.

Maximálním (ročním) vyměřovacím základem OSVČ pro pojistné na důchodové pojištění a příspěvek na státní politiku zaměstnanosti je částka ve výši 48násobku průměrné mzdy, pro rok 2022 ve výši 1 867 728 Kč a 1 935 552 Kč v roce 2023.

**Beitragsbemessungsgrenze.** Die B. zu  $\uparrow$  Sozialabgaben wird jährlich von der  $\uparrow$  Bundesregierung festgesetzt. Aktuell beträgt sie in der  $\uparrow$  gesetzlichen Rentenversicherung 5000 € in den neuen Ländern und 5950 € in den alten Ländern, bei der  $\uparrow$  gesetzlichen Krankenversicherung 4050 €.



## Bundesanzeiger, Spolkový věstník

**Bundesanzeiger**, das amtliche Veröffentlichungsorgan der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Im B. werden Rechtsverordnungen des Bundes (soweit nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht) und sonstige amtliche Mitteilungen veröffentlicht, besonders Verwaltungsanordnungen, Bekanntmachungen (z.B. amtliche Devisenkurse), Ausschreibungen und sonstige Nachrichten der Bundesministerien und -behörden. Außerdem dient der B. als Organ für gerichtliche und private Bekanntmachungen und Veröffentlichungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Bedeutsam sind v.a. Bekanntmachungen im Aufgebotsverfahren, Ladungen durch öffentliche Zustellung, Eintragungen in das Handelsregister und Veröffentlichungen von Bilanzen.

### Aufgebotsverfahren, vyzývací řízení

Das Aufgebotsverfahren dient dazu, bestimmte Urkunden für kraftlos zu erklären oder unbekannte Berechtigte von ihrer Rechtsposition auszuschließen. Wenn z.B. Sparbücher, Grundschul- oder Hypothekenbriefe verloren gehen, kann man beantragen, dass diese für kraftlos erklärt werden. Das Aufgebotsverfahren dauert im Allgemeinen drei bis sechs Monate.

Im Verfahren erfolgt eine öffentliche Aufforderung des Gerichts zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten mit der Wirkung, dass die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachteil zur Folge hat. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Aushang an der hiesigen Gerichtstafel sowie durch einmalige Veröffentlichung in dem Elektronischen Bundesanzeiger.

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich auf der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts gestellt werden. In der Regel wird ein Kostenvorschuss verlangt.

Účelem vyzývacího řízení o kauci je prohlásit určité listiny za neplatné nebo vyloučit neznámé příjemce z jejich zneužití. Pokud se například ztratí vkladní knížky, zástavní listy k pozemkům nebo hypoteční listy, lze požádat o jejich prohlášení za neplatné. Vyzývací řízení trvá zpravidla tři až šest měsíců.

V řízení je soudem vydána veřejná výzva k zápisu pohledávek nebo práv s tím, že nezapsání bude mít za následek právní újmu. Veřejné oznámení o výzvě k přihlášení nároků se provádí vyvěšením na úřední desce místního soudu a jednorázovým zveřejněním v elektronickém spolkovém věstníku.

Žádost lze podat písemně nebo ústně na podatelně místního soudu. Zpravidla se vyžaduje záloha na úřední výlohy.

### Bundeskartellamt, německá obdoba českého Úřadu pro ochranu hospodářské soutěže

**Bundeskartellamt, BKartA**, weisungsunabhängige Bundesoberbehörde zur Wahrnehmung der sich aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ergebenden Aufgaben; gegründet 1958, Sitz: Bonn.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat es weitgehende Auskunfts- und Einsichtsrechte in Geschäftsunterlagen und kann z.B. Durchsuchungen veranlassen. Es kann gegen das Kartellverbot des GWB verstoßende Verträge und Verhaltensweisen untersagen und als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße belegen. Das B. ist insbesondere zuständig für Strukturkrisenkartelle, Ein- und Ausfuhrkartelle, die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Fusionskontrolle), die Kontrolle über den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, die Missbrauchsaufsicht über Preisbindungsverträge und über unverbindliche Preisempfehlungen, für alle Fälle der Marktbeeinflussung und auch für die Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes.

Entscheidungen des B. werden in einem justizähnlichen Verfahren von Beschlussabteilungen gefasst, die mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt sind (das B. ist jedoch kein Gericht). In den Fällen der §§40ff. GWB entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie (Ministererlaubnis, § 42). Gegen Entsch-

Bundeszentralregister, Rejstřík trestů (včetně trestu vyhoštění), Centrální registr dlužníků,

**Bundeszentralregister**, zentrales, amtliches Register, das durch das Bundesamt für Justiz geführt wird. In das B. werden eingetragen: strafgerichtliche Verurteilungen in Form rechtskräftiger Entscheidungen deutscher Gerichte; ferner bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (z. B. Ausweisungen von Ausländern), Vermerke über Schuldunfähigkeit u.a. gesetzlich bestimmte Tatsachen (z.B. bestimmte Verurteilungen in Verbindung mit Betäubungsmittelabhängigkeit). Auch Strafen, die gegen Deutsche im Ausland verhängt worden sind, können vermerkt werden; die Verurteilten sind vorher zu hören.

BUNDESZENTRALREGISTER
Eintragungen im Bundeszentralregister werden nach einer gewissen Zeit getilgt. Die Tilgungsfristen betragen 5, 10, 15 und 20 Jahre (§46 BZRG).
<b>Nach 5 Jahren</b> werden u.a. getilgt:
Verurteilungen zu Geldstrafe bis 90 Tagessätzen (ohne gleichzeitig eingetragene Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe),
Freiheitsstrafe oder Strafarrrest bis zu drei Monaten (wenn keine weiteren Strafen vermerkt sind),
Jugendstrafe bis zu einem Jahr,
Jugendstrafe bis zu zwei Jahren, wenn ein Teil der Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit oder gnadenthalber erlassen wurde,
Jugendstrafe, deren Strafmarkel gerichtlich oder im Gnadenwege beseitigt wurde;

Seite 262

Maßregeln der Besserung und Sicherung (Ausnahmen: § 46 Abs. 1 Nr. 19 BZRG)
<b>nach 10 Jahren:</b> Verurteilungen zu
Geld- und Freiheitsstrafe oder Strafarrrest bis zu drei Monaten, wenn gleichzeitig andere Verurteilungen vermerkt sind,
Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, wenn keine weiteren Strafen eingetragen sind,
Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, außer den Fällen, die der fünfjährigen Tilgung unterliegen;
Jugendstrafe bei Verurteilungen in den Fällen der §§ 171, 180 a, 181a, 183 – 184f, 225, 232–233 a, 234, 235, 236
<b>nach 20 Jahren:</b>
bei Verurteilungen zu Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr wegen bestimmter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174–180, 182 StGB);
<b>nach 15 Jahren:</b> in allen anderen Fällen.

**Was wird in das Bundeszentralregister aufgenommen? Eingetragen werden im Wesentlichen:**

- strafgerichtliche Verurteilungen (d. h. Freiheits- und Geldstrafen, Anordnungen von Maßregeln der Besserung und Sicherung, Verwarnungen mit Strafvorbehalt, Jugendstrafen),
- bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (z.B. Versagen von Pässen, von Waffenbesitzkarten; Entzug des Rechts, ein Gewerbe auszuüben; Verbot, Kinder und Jugendliche auszubilden, wenn dafür die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind),
- Vermerke über Schuldunfähigkeit,
- Betäubungsmittelabhängigkeit, wenn diese ursächlich für eine Straftat war, die mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren geahndet wurde.

Dienstbarkeit, služebnost, břemeno

Osobní služebnost: Vztahuje se vždy k určité osobě a nelze ji převést na jinou osobu. Smrtí oprávněné osoby služebnost zaniká, není-li sjednána i pro dědice. Osobní služebnosti mohou vykazovat značnou variabilitu. Zpravidla jde o zřízení užívacího nebo požívacího práva osobě ze služebnosti oprávněné.

**Dienstbarkeit**, das ↑ dingliche Recht zu beschränkter Nutzung einer fremden Sache im Unterschied zu den schuldrechtlichen Nutzungsrechten wie Miete und Pacht, die lediglich einen Anspruch auf Gestattung der Nutzung gewähren. Mehrere Formen der D. sind zu unterscheiden:

**Grunddienstbarkeiten** (§§ 1018 ff. BGB) sind Belastungen eines Grundstücks (dienendes Grundstück) zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines fremden Grundstücks (herrschendes Grundstück). Sie können dem Eigentümer des fremden Grundstücks bestimmte Rechte geben, z.B. Geh-, Fahrt- und Leitungsrecht, oder Verbotsrechte einräumen, z.B. bestimmte Bebauungen oder Nutzungen (etwa die Einrichtung einer Tankstelle) zu untersagen oder Immissionen auszuschließen. D. müssen dem fremden Grundstück einen Vorteil bringen (§ 1019 BGB); der Berechtigte hat das dienende Grundstück möglichst zu schonen.

Seite 297

---

**Beschränkte persönliche D.** stehen nicht dem Eigentümer eines Grundstücks zu, sondern einer bestimmten Person oder Personenmehrheit (§1090 BGB), z.B. das Wohnungsrecht. Sie erlöschen spätestens mit dem Tod des Berechtigten. – Bestellung, Übertragung und Aufhebung der D. richten sich nach den allg. Vorschriften über Grundstücksrechte, insbesondere ist die Eintragung im Grundbuch erforderlich (§ 873 BGB). Die beschränkte persönliche D. ist weder vererblich noch übertragbar; (anders bei einer juristischen Person, § 1092 Abs. 2 und 3 BGB); lediglich ihre Ausübung durch andere kann gestattet werden. Der Inhaber einer D. hat gegen Störungen einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch (§§ 1027, 1004 BGB). Eine besondere Art der D. bildet der ↑ Nießbrauch.